

Arbeitshilfe der Stadt Gera für Einmalige Bedarfe nach dem SGB II und XII ab 01. Dezember 2007

Umsetzung der §§ 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II, 31 Abs. 1 Nr.1 bis 3 SGB XII

- 1. Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten**
- 2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**
- 3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

Grundsätze:

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelleistungen / -sätzen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen/-sätze neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion) sowie für Gesundheitspflege (Zuzahlungen, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Sehhilfen, Instandsetzungskosten von Hörgeräten usw.). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Im Rahmen des SGB II ist der Freibetrag für notwendige Anschaffungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II iHv 750,00 EUR vorrangig einzusetzen.

Grundsätzlich sind bei Barleistungen Nachweise für die zweckentsprechende Verwendung zu verlangen. Wird Zweckentfremdung festgestellt, ist die Entscheidung zurückzunehmen und der Geldbetrag zurückzufordern. Besteht im Einzelfall begründeter Verdacht auf nicht zweckentsprechende Verwendung, obwohl Bedarf besteht, ist die Leistung als Warengutschein zu gewähren und der Rechnungsbetrag direkt zu überweisen.

Mit der Formulierung „Erstausrüstung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung nur noch in bestimmten Fällen infrage kommen und zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines normalen Bedarfes an Möbeln, Hausrat und Bekleidung lediglich nach § 23 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII im Wege eines Darlehens übernommen werden können, wenn ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen nicht möglich war und ein Verweis auf andere Dispositionsmöglichkeiten nicht möglich ist. (z.B. Vermögen).

1. Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen der Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist nach Feststellung der Notwendigkeit oder entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- a) bei Erstanmietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b) bei Erstbezug einer Wohnung als Hauptmieter (aus einem Untermietverhältnis heraus) ohne eigenen Hausstand,
- c) bei Erstanmietung einer Wohnung nach Trennung/Scheidung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung **ohne eigenen Hausstand** (hier sind Nachweise über Möbelteilung und bisheriges Mietverhältnis zu erbringen),
- d) bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt ohne eigenen Hausstand,
- e) bei Erstanmietung nach einer Haftstrafe (für Neuanmietung nach einer Haft sind nur Darlehen möglich),
- f) nach einem Wohnungsbrand oder
- g) bei Auszug aus möbliertem Wohnraum,
- h) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen (z.B. alle Wohnungslosen).

Eine Erstausrüstung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern kann auch durch einen **neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände** begründet sein (z.B. Umstellung Kochstelle von Gas auf Strom).

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden gemäß § 23 Abs. 5 SGB II Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Ein Umzug begründet regelmäßig **keinen Bedarf** an Erstausrüstung für eine Wohnung. Bei nicht notwendigen Umzügen scheidet die Anerkennung eines Bedarfs aus.

Grundsätzlich ist der Bedarf für Wohnungsausstattungen vorrangig aus Gebrauchtmöbelhandlungen oder „Second- Handläden“ und Möbeldiensten der Wohlfahrtsverbände zu decken. Dementsprechend sind auch die Pauschalen ausgerichtet. Entsprechende Nachweise über die tatsächliche Anschaffung sind zu verlangen. Je nach Art des Bedarfs ist eine angemessene Wartezeit zumutbar (wenn Bedarf nicht sofort gedeckt werden kann).

Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen - insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind - dürfen neue kostenaufwändigere Gegenstände bewilligt werden.

In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Für den Transport anfallende zusätzliche Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden.

Wird Mobiliar und sonstige Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände von Privatpersonen bezogen, ist keine finanzielle Leistung zu gewähren.

1.1. Erstausrüstung von Wohnungen

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Höchstwerte. Sie werden gewährt, wenn keinerlei Wohnungsausstattung vorhanden ist. Sind einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden, werden die Pauschalen entsprechend gekürzt. Der Ermittlungsdienst ist immer dann einzuschalten, wenn Zweifel am tatsächlichen Bestand bestehen oder Verdacht auf Zweckentfremdung vorliegt.

Folgende Grundpauschalen sind möglich:

1 Person- Haushalt	750 EUR (Wohnzimmer, Bad, Küche, Herd, Kühlschranks, Waschmaschine, Hausrat)
2 Personen- Haushalt	1.125 EUR (Ausstattung 1-Personenhaushalt + Flur, Schlafzimmer, Hausrat, Küche)
jede weitere Person	150 EUR (z.Bsp. Kinderzimmer, Bettdecke, Hausrat)

Wohnzimmer (Grundausrüstung)	Betrag
1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschl. Regal)	100,00 Euro
1 Tisch	25,00 Euro
1 Lampe	10,00 Euro
Sitzgelegenheiten / Couch/Liege + 2 Sessel/Stühle	125,00 Euro
Gesamt:	260,00 Euro

Schlafzimmer (Grundausrüstung)	Betrag
Bett/Doppelbett komplett	70,00 Euro
Bettwäsche kompl. incl. Laken	15,00 Euro
Kopfkissen	15,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Erwachsene	20,00 Euro
1 Schrank	70,00 Euro
1 Lampe	10,00 Euro
Gesamt:	200,00/ Euro

Kinderzimmer (Grundausstattung)	Betrag
Bei Komplettangebot	100,00 EUR
Schrank / Regalkombination	70,00 Euro
Lampe	10,00 Euro
Tisch	25,00 Euro
Stuhl	5,00 Euro
Bett und Matratze	50,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Kinder	15,00 Euro
Gesamt:	175,00 Euro

Badezimmer (Grundausstattung)	Betrag
Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	25,00 Euro
Badezimmerkleinbedarf	20,00 Euro
Gesamt:	45,00 Euro

Handtücher, Waschlappen oder ähnliche Haushaltswäsche sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

Flur (Grundausstattung)	Betrag
1 Spiegel	10,00 Euro
1 Kommode oder Schuhschrank	30,00 Euro
Garderobenhaken	10,00 Euro
1 Lampe	10,00 Euro
Gesamt:	60,00 Euro

Küche (Grundausstattung)	Betrag
Küchentisch	25,00 Euro
Küchenstuhl	10,00 Euro
Küchenlampe	10,00 Euro
Spüle	30,00 Euro
Küchenhänge	20,00 Euro
Küchenschrank	20,00 Euro
Gesamt:	115,00 Euro

Küchenherd incl. Montage	80,00 Euro	oder
Doppelkochplatten	30,00 Euro	

Zusätzliche Küchenteile ab 2 Personen	
Oberschrank	20,00 Euro
Unterschrank	30,00 Euro
Hochschrank	50,00 Euro
Gesamt	100,00 Euro

Bei mehr als 3 Personen im Haushalt können bei nachgewiesenem Bedarf ergänzende Küchenteile gewährt werden.

Hausrat

Zur Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf sind pauschal zu bewilligen:

für 1-Personenhaushalt	70,00 Euro
für jede weitere Person	15,00 Euro

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Ergänzungen des Hausrats sind aus den Regelleistungen zu beschaffen.

1.2 Elektrische Geräte

Leistungen für die Erstausrüstung mit Elektrogroßgeräten (Herd, Kühlschrank usw.) können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Leistungen für Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Der Bedarf an elektrischen Geräten soll ebenfalls vorrangig über die Gebrauchtgüterhäuser beschafft werden.

Bei Darlehen für Ersatzbeschaffung sind auch die angemessenen Kosten für die Entsorgung des Altgerätes zu übernehmen, die in der Regel 15,00 bis 25,00 Euro betragen.

Haushaltsgerät	Preis gebraucht	Neupreis	Bemerkungen
Kühlschrank	80- 100 EUR	150 EUR 250 EUR	bis zu 4 Personen ab 5 Personen
Waschmaschine	100 EUR	250 EUR	
Staubsauger	40 EUR		Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.
Elektroherd	80- 100 EUR	200 EUR	
Gasherd	100 EUR	200 EUR	
Zweiplattenkocher	20 EUR	40 EUR	Einzelpersonen

Mit den Preisen ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

Rundfunkgerät / Fernsehgerät

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II bzw. § 28 Abs. 1 SGB XII und sind daher aus den Regelbeträgen zu zahlen.

1.3 Gardinen (Deko- Stoff und Stores)

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko-Stoff.

Deko- Stoff - 5,00 Euro pro lfd. Meter (incl. Nähkosten)

Store- 3,00 Euro pro lfd. Meter

Berechnungsschema:

Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis.

Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

Gardinenbretter

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) und in T-Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenbrettern gemäß Kaufhauskatalogen anzustellen (pro Meter = 8,00 Euro).

1.4 Fußbodenbelag, Teppichboden

Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen.

Ausnahmen sind möglich bei Behinderten und aus krankheitsbedingten Gründen (z. B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (qm 4,00 Euro)

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (qm = 7,00 Euro Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten).

Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf ladenneue Kleidung. Als angemessene Bekleidungs-ausrüstung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bekleidungsstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten und Kleiderkammern unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit (SG Berlin, Entscheidung vom 17.01.2006 - S 63 AS 11929/05 ER).

Da ein Leistungsempfänger in der Regel über einen Grundbestand an Kleidung verfügt, wird eine Erstausrüstung für Bekleidung nur in seltenen Fällen in Betracht kommen, so zBsp.:

- a) nach einem Wohnungsbrand oder
- b) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen.

Ein sonstiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist.

Es ist bei Bedarf folgende Pauschale pro Person zu gewähren:

Erstausrüstung Bekleidung : 200,- EUR (Winterhalbjahr Oktober bis März, wenn der Bedarf in diesem Zeitraum eintritt)

Erstausrüstung Bekleidung : 150,- EUR (Sommerhalbjahr April bis September, wenn der Bedarf in diesem Zeitraum eintritt)

Als weiteren notwendigen Lebensunterhalt für Heimbewohner sieht das Gesetz in § 35 Abs. 2 SGB XII bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ausdrücklich Zuschüsse für Bekleidung vor. Zur Verwaltungsvereinfachung wird hier ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 16,70 EUR gewährt.

Darüber hinaus gehender Bedarf ist grundsätzlich nachzuweisen und im Einzelfall auf Antrag zu gewähren.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen. Entsprechende Hilfen sind hier vorrangig als Darlehen zu gewähren.

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag in Form von Pauschalen sicherzustellen. Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund Schwangerschaft beträgt die Pauschale daher:

Schwangerschaftsbekleidung: 100,- EUR

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung: 200,- EUR

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d.h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab.

Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen komplett	:	100,- €
Kinderbett mit Matratze (neu):		100,- €

Bei Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von 3 Jahren bzw. wenn bei Hilfebeginn die letzte Geburt erst 1 Jahr zurückliegt, besteht kein Anspruch auf volle Babyerstausrüstung. Hier ist nur eine Pauschale (insbesondere für Hygieneartikel) in Höhe von

100,00 EUR

zu gewähren.

Gemäß §§2 SGB II und SGB XII haben die Antragsteller jede vorrangige und zumutbare Möglichkeit auszuschöpfen, ihre Notlage oder ihren Bedarf selbst zu beheben. Bei Bezug von Privatpersonen ist daher keine finanzielle Leistung zu gewähren.

3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII gehört die Teilnahme an einer vom Schulleiter genehmigten Klassenfahrt neben der Regelleistung zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Klassenfahrten erweitern die Möglichkeiten, Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu fördern. Die Nichtteilnahme an derartigen Fahrten benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassenverband aus. Diese Ausgrenzung zu verhindern, ist auch Aufgabe der Grundsicherung für Arbeit sowie der Sozialhilfe.

Die angemessenen Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten werden innerhalb der allgemeinen Schulpflicht für das jeweils geltende Schuljahr nur einmal geleistet.

Die Grundsätze zur Durchführung von Klassenfahrten, insbesondere bei der pädagogischen Zielsetzung, der Anzahl der Fahrten, der konkreten Dauer sowie Art der Unterbringung und Beförderung beschließt die Schulkonferenz. Mit § 38 Abs. 5 des Thür. Schulgesetzes (ThürSchulG) wurde die Kompetenz zur Regelung dieser Angelegenheit auf die Schulkonferenz verlagert. Diese entscheidet über die Grundsätze bei Klassenfahrten, so dass in Sachen Reisedauer, Reisekosten sowie Reiseziel erhebliche Abweichungen zu erwarten sind. Zum „Lernen am anderen Ort“ wurden außerdem Hinweise des Thüringer Kultusministeriums GZ 31/51482 am 12. März 2007 (in Kraft seit 01. April 2007) herausgegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Schulkonferenz aufgrund Ihrer sozialen und pädagogischen Kompetenz - bei den Entscheidungen auch die unterschiedliche finanzielle Ausgangslage der Kinder mit berücksichtigt, so dass die Kosten für eine Klassenfahrt der Jahrgangsstufen 1 bis 10 sowie Fahrten von Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten nach vorheriger Beantragung und Vorlage eines Nachweises durch die Schule als angemessen im Rahmen des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen sind.

Schulen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die vorwiegend in Trägerschaft der Stadt Gera liegen. Dies sind insbesondere: Grundschule, Gesamtschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium, Förderschule aber auch allgemein- und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft.

Bei Auslandsklassenfahrten der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sollte darauf geachtet werden, dass ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen dem angesteuerten

Reiseziel und den fachlichen Inhalten des jeweiligen Unterrichtsfaches besteht (z.B. Fahrt des Englisch – Leistungskurses nach London oder Fahrt der Lateinklasse nach Rom usw.).

Grundsätzlich ist der tatsächliche Bedarf zu decken, da der Gesetzgeber in Abs. 3 ausdrücklich darauf verweist, dass dieser Sonderbedarf nicht von der Regelleistung umfasst ist. Jedoch sind die mit der mehrtägigen Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sowie Bekleidungs- und besonderer Ausrüstungsbedarf kein Sonderbedarf dieser Bestimmung und ist deshalb aus der für den Schüler gewährten Regelleistung zu decken.

Als mehrtägige Klassenfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen im In- oder Ausland:

- Klassen- und Studien-, Jahresabschlussfahrten,
- Kurs- und Projekt- und Gruppenfahrten,
- Internationale Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustausche.

Im Rahmen des SGB II ist von den Antragstellern der „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt nach § 23 Abs.3 Nr. 3 SGB II „ zu nutzen. Der zuständige Klassenleiter bestätigt damit die für die Schulfahrt relevanten Angaben.

Das Schulverwaltungsamt kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu den Kosten der Schülerfahrt für bedürftige Schüler Zuschüsse gewähren, die gem. § 3 Abs. 3 SGB II bzw. § 2 Abs. 2 SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen wären. .

Solange solche Zuschüsse aufgrund der Haushaltslage oder anderen Gründen in Gera nicht gewährt werden, ist eine entsprechende generelle schriftliche Bestätigung des Schulverwaltungsamtes einzuholen.

Sofern Zuschüsse (Schulfonds,- stiftungen und Fördervereine)– wenn auch nur in Einzelfällen – bewilligt werden können, hat der/die Antragsteller/in die Bewilligung oder begründete Ablehnung der Zuschussgewährung zur Klassenfahrt mit einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

4. Leistungen an so genannte Minderbemittelte

Nach § 23 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII sind einmalige Leistungen **auch** zu gewähren, wenn der Leistungsberechtigte zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, dass die Leistungsberechtigten innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten vom Ablauf des Monats an erwerben, in dem über die Sozialhilfe entschieden wird. Das Einkommen des Monats, in dem der Bedarf bekannt bzw. die Entscheidung getroffen wird, ist ebenfalls einzusetzen, so dass eine Heranziehung von insgesamt sieben Monaten möglich ist.

5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.12.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.07.2007 außer Kraft.